

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Aalener Sinfonieorchester“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz „e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Aalen.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein Aalener Sinfonieorchester e.V. mit Sitz in Aalen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege des musikalischen Kulturguts wie die öffentliche Aufführung sinfonischer und kammermusikalischer Werke, Förderung des Orchesternachwuchses der Region Ostwürttemberg, Unterstützung jugendlicher Talente im sinfonischen Ensemble, musikalische Bildung Erwachsener sowie die Pflege des musikalischen Austausches im regionalen, nationalen und internationalen Bereich.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen muss das Einverständnis eines Erziehungsberechtigten vorliegen

- (3) Die Mitgliedschaft endet
- mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen
 - durch schriftliche Austrittserklärung, die zum Schluss eines Jahres wirksam wird
 - durch Ausschluss aus dem Verein oder
 - Streichen aus der Mitgliederliste.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstands erfolgen, wenn das Mitglied in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen die Entscheidung binnen einer Frist von 8 Wochen seit Mitteilung des Ausschließungsbeschlusses Berufung an den Vorstand einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
- (5) Die Streichung eines Mitglieds aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Verzug ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb dreier Monate von der Absendung der Mahnung an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds in voller Höhe entrichtet. In der Mahnung muss der Vorstand auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hinweisen.
- (6) Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung Mitglieder des Vereins für eine Ehrenmitgliedschaft vorschlagen, wenn sich diese besonders um den Zweck und die Zielsetzungen des Vereins verdient gemacht haben.

§ 6 Dirigent

Der Dirigent ist der künstlerische Leiter des Orchesters. Er legt zusammen mit dem Vorstand Ort und Zeit der Aufführungen fest. Der Dirigent wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Ihm wird ein Beirat zur Seite gestellt. Der Dirigent entscheidet im Benehmen mit dem Beirat über die Besetzung des Orchesters, die Programmgestaltung, die Probeneinteilung und ähnliche Orchesterbelange. Vor der Entscheidung über die Fortsetzung des Dirigentenengagement werden die Mitglieder des Vereins diesbezüglich befragt. Das Befragungsergebnis stellt eine Empfehlung für die vom Vorstand zu treffende Entscheidung dar.

§ 7 Beirat

Der Beirat besteht aus dem Konzertmeister, einem von der Mitgliederversammlung alle 3 Jahre gewählten Vertreter der Bläser und einem Vorstandsmitglied. Er berät den Dirigenten bei der Auswahl der zur Aufführung kommenden Werke.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

Die Vereinsmitglieder sind beitragspflichtig.

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils mit Übersendung der Beitragsrechnung fällig. Über die Höhe des Beitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand kann in begründeten Fällen den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB
2. Die Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neu- bzw. Wiederwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode wählen.
- (3) Der 1. Vorsitzende lädt zur Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 1 Woche ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Alle Vorstandmitglieder haben Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.
- (4) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind jeweils alleine vertretungsberechtigt.
- (5) Der Vorstand ist für die Einberufung der Mitgliederversammlung sowie des Beirats zuständig.
- (6) Der erste Vorsitzende ist befugt, rechtsverbindliche Geschäfte bis zur Höhe von 2.000,00 Euro allein abzuschließen. Alle anderen Geschäfte bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
- (7) Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so wird es von den verbleibenden Vorstandsmitgliedern durch Zuwahl einer Person aus dem Verein ersetzt. Diese Regelung ist nur bis zur

nächsten Mitgliederversammlung gültig. Dann muss eine Neuwahl des betreffenden Postens erfolgen.

- (8) Dem Schriftführer obliegt die Führung des Protokolls in den Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.
- (9) Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Buchführung des Vereins verantwortlich.
- (10) Im Übrigen finden für die Geschäftsführung des Vorstandes, soweit nichts Anderweitiges geregelt ist, die Vorschriften des BGB entsprechende Anwendung. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Beschlüsse auszuführen, die gegen geltendes Recht verstoßen oder sittenwidrig sind.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Einladungen zur Mitgliederversammlung können auch an die vonseiten des Mitglieds zuletzt bekanntgegebene E-Mail-Adresse erfolgen.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt außerdem, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.
- (3) Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (4) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - Entgegennahme des Jahresberichts
 - Entgegennahme des Kassenberichts
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl der Mitglieder des Vorstandes
 - Wahl der Rechnungsprüfer
 - Festsetzung des Mitgliedbeitrags
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszweckes und Vereinsauflösung
 - Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder, außer den Beschlüssen über Satzungsänderung, Änderung des Vereinszweckes und Vereinsauflösung, für die die Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich ist. Stimmenthaltungen bleiben bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses unberücksichtigt.

- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer erstellt und von ihm und dem Versammlungsleiter unterschrieben wird.
- (7) Mitglieder des Vorstandes können aus wichtigem Grund von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit abgewählt werden.
- (8) Das Finanzwesen des Vereins ist für jedes abgelaufene Geschäftsjahr von zwei Rechnungsprüfern zu prüfen. Diese werden in der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Rechnungsprüfer erstatten in der ordentlichen Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfungen einen Bericht.

§ 12 Datenschutz

Für den Umgang mit Daten gilt die Datenschutzordnung des Aalener Sinfonieorchesters e.V. in ihrer jeweils gültigen Fassung. Sie ist beim Vorstand einsehbar und wird jedem Mitglied bei Neueintritt sowie auf Wunsch ausgehändigt. Die Datenschutzordnung wird vom Vorstand beschlossen und geändert.

§ 13 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung von Kunst und Kultur insbesondere der Musik und des Musikunterrichts in Aalen.